**§30** 

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichts-

organe

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungssträfmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 110) — Auszug —

## §31 Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Kombinaten, Betrieben oder Institutionen
- a) trotz Vorliegen der im § 7 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen die Produktion nicht unterbricht
- b) Auflagen, die das *DAMW* im Rahmen des § 10 erteilt, nicht unverzüglich nachkommt
- c) prüfpflichtige und anmeldepflichtige Erzeugnisse nicht bei der zuständigen Prüfdienststelle des *DAMW* anmeldet bzw. wiederanmeldet (§ 13 Abs. 1) oder Proben und Prüfmuster vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind (§ 13 Abs. 2)

d) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mit den ihnen erteilten Gütezeichen kennzeichnet (§ 15 Abs. 1) oder die Kennzeichnung in unzulässiger Weise vornimmt (§ 15 Abs. 2)

 e) prüfpflichtige Erzeugnisse nicht mustergetreu oder nicht den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend produ-

ziert (§ 16 Abs. 1)

f) prüfpflichtige Erzeugnisse ausliefert, für die kein gültiges Prüfzeugnis vorliegt oder die nicht mustergetreu bzw. den verbindlichen Qualitätsfestlegungen entsprechend hergestellt sind (§ 16 Abs. 2)

g) für approbationspflichtige Importerzeugnisse Einfuhr- oder Importverträge abschließt oder solche Erzeugnisse verwendet, obwohl für sie eine Approbation nicht erteilt wurde (§ 18 Abs. 3)

- h) zulassungspflichtige Erzeugnisse verwendet, für die eine gültige Zulassung durch das *DAMW* nicht vorliegt (§ 20 Abs. 3)
- i) Auflagen, die das *DAMW* im Rahmen des § 21 Absätze 5 und 6 erteilt, nicht nachkommt
- j) als Leiter der TKO oder als TKO-Verantwortlicher seiner Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 4 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von

10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten

des DAMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von OrdnungsWidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1970

13.

Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II Nr. 25 S. 185) — Auszug —

**§**7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) erlegtes Raubwild und Raubzeug oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert

b) als Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verendet aufgefundenes Raubwild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet oder als